



Num. CXI.

## Verordnung wegen Anlegung der Hunde, von 1722.

**W**ir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen und Ameden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen jedermänniglich zu wissen, nach dem Wir höchstnützlich vernehmen müssen, wadmaßen denen Ob- hin alljährlich publicirten Edicten, wegen Anlegung der Hunde, wenig nachgelebet werde, und darinnenhero an verschiedenen Orten viel Unglück durch die wütende Hunde entstanden, wie nicht weniger der Wildbahn ein nicht geringer Schade durch das unzulässige stettige Herumlaufen der Hunde insgesamt zuwachs: So ergeht Unserer kaiserlicher Wille und Befehl dahin, daß ein jeder alle Jahr vom Monat März an bis Jacobi seine Hunde in denen Häusern und auf den Höfen wohl verwarlich an Ketten legen, und hiernächst nach Jacobi mit tüchtigen Knüppeln versehen solle; diejenige aber, so an dem Walde oder den Gehägen wohnen, sollen ihre Hunde Jahr aus Jahr ein wohl verwarlich angelegt halten. Inmaßen denen Förstern und Jagdbedienten zugleich anbefohlen wird, hierauf ihren Pflichten gemäs fleißige Acht zu geben, und was von Hunden diesem zuwider sich finden läffet, nicht nur sobald todtzuschießen, sondern auch die Eigenthumsherren zu gebührender und willkürlicher Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen. Worauch sich ein jeder zu Vermeidung Ungelegenheit schuldigst zu richten und für Schaden zu büren hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 28 Febr. 1722.

Num. CXII.



Num. CXII.

## Verordnung wegen der Landstreicher, Bettel und Packerjuden, von 1722.

**W**ir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen und Ameden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen hiedurch zu wissen, wie daß Wir mißfällig vernommen, gestalt die von Uns wegen der bei denen hin und wieder in Frankreich noch grassirenden, und an einigen Orten von neuem sich hervorthuenden ansteckenden Seuchen nöthiger Aussicht auf die Reisende, Ein- und Durchführung verdächtiger Waaren, gänzlicher Abhalt- und Zurückweisung der fremden Bettler, Landstreicher, gänzlichlicher Abhalt- und Zurückweisung der fremden Bettler, Landstreicher, Zigeuner und andern Vaganten, ergangene und desfalls an denen Pässen und Pforten der Städte, auch sonst gewöhnlichen Orten, insbesondere wegen der von denen Wirthen, bei Aufnahme der Fremden, zu gebrauchenden Cautelen, verschiedentlich publicirte Landesherrliche Edicte fast durchgehends negligiret und außer Acht gelassen werden, wodurch es dann geschiehet, daß die fremden Bettler, Landstreicher, Betteljuden und dergleichen, auf Stehlen, Rauben und Morden geflüchte Leute sich im Lande häufen, und allerhand Bosheit ausüben, mithin Unsere liebe Unterthanen vieler Gefahr und Unsicherheit exponiret worden. Wann Wir aber bei der Uns obliegenden Landesväterlichen Vorsorge, zu Abwendung der laidsverderblichen Seuche, und desfalls von Reichs- und Kreis wegen noch jüngsthin erfolgten Monitorius nicht weniger, als zu Beförderung der gemeinen Sicherheit Unserer lieben Unterthanen, solcher Nachlässigkeit und vergeßentlicher Bezeugung nachzusehen nicht, sondern vielmehr liberal solche dahin abzielende von Uns und Unserm Gräf. Vorfahren ergangene Landesherrliche Edicte zu halten ernstlich gemeinet, und Uns demnach gemüßiget befinden, wie dieselbe insgemein, also auch insbesondere

Stfff 2

der